

Finanzordnung der LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz:

Gemäß Artikel 17 der Satzung der LandesAStenKonferenz Rheinland-Pfalz (LAK) kann die LAK eine Finanzordnung beschließen.

Mit Beschluss der Vollversammlung der LAK vom 03. Juli 2015 wurde nachfolgende Finanzordnung beschlossen.

Mit Beschluss der Vollversammlung der vom 04. November 2016 wurde die Finanzordnung geändert.

§ 1 Sitz der Kasse

Der Sitz der Kasse ist der AStA der TU Kaiserslautern.

§ 2 Auszahlungen

Auszahlungen dürfen ausschließlich auf schriftliche Anweisung der LAK-Koordination erfolgen.

§ 3 Selbstständige Bewilligungen von Finanzmitteln durch die Koordination

- (1) Die Koordination kann gem. §7 Absatz 6 der Satzung Ausgaben für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bis zu 200 € selbst tätigen. Über solche Ausgaben muss bei der nächsten Voll- oder Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt werden. Findet innerhalb der nächsten 8 Wochen nach der getätigten Ausgabe keine Voll- oder Mitgliederversammlung statt, muss eine Information via Mail an alle Studierendenschaften erfolgen.
- (2) Die Koordination legt zu Beginn des Haushaltsjahres einen Gesamtbericht über alle Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres ab. Dieser Bericht kann auch schriftlich erfolgen.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

- (1) Über die Bewilligung von Fahrtkosten entscheidet grundsätzlich eine Mitgliederversammlung oder eine Vollversammlung. Auf Beschluss der LAK kann dies auch in geregelten Sonderfällen von der Koordination bewilligt werden. Über solche Bewilligungen durch die Koordination ist der LAK auf der nächsten Mitgliederversammlung oder Vollversammlung zu berichten. Es können Sitzplatzreservierungen übernommen werden.
- (2) Es soll stets das günstigste Transportmittel genutzt werden. Fahrten mit ICE und IC sind bei kürzeren Strecken zu vermeiden.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs werden 0,25 € pro Kilometer erstattet. Bei Reisen von mehreren Personen wird ein Fahrzeug für 4 Personen gerechnet.
- (4) Rechnungen zu Fahrtkosten sind bei der Koordination bis spätestens acht Wochen nach der Fahrt einzureichen. Nach diesem Zeitraum liegt es im Ermessen der Koordination, ob die Fahrtkosten noch erstattet werden.

§ 5 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten können für eine Sitzung der LAK oder ein sonstiges Treffen in einer Höhe von bis zu 40 € von der Koordination bewilligt werden. Kosten für Verpflegung, die darüber hinausgehen, können auf einer Mitgliederversammlung oder Vollversammlung bewilligt werden.

§ 6 Übernachtungskosten

Das Übernachtungsgeld soll vor Antritt der Fahrt von der Mitgliederversammlung, der Vollversammlung oder der Koordination genehmigt werden. Übernachtungsgeld wird nur gewährt, wenn Übernachtungskosten nachgewiesen werden.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Einmal pro Jahr werden auf einer Vollversammlung zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gewählt. Diese Personen müssen Studierende an einer rheinland-pfälzischen Hochschule sein und dürfen nicht dem AStA der Studierendenschaft angehören oder angehört haben, die bei der zu prüfenden Zeit die Kasse verwaltet hat oder die Koordination innehatte.
- (2) Nach der Kassenprüfung ist von den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern ein Bericht über die Prüfung anzufertigen und den Mitgliedern der LAK vorzulegen.
- (3) Bei der nächsten Vollversammlung der LAK nach der Kassenprüfung ist auf Antrag der Kassenprüfer*innen über die Entlastung der Koordination abzustimmen.

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Falls die Koordination von zwei Studierenden übernommen wird, kann auf der Vollversammlung über die Höhe einer monatlichen Aufwandsentschädigung entschieden werden.
- (2) Falls die Koordination von einem AStA übernommen wird, darf keine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Koordination ausgezahlt werden. Dem AStA können entstehende Verwaltungskosten auf Beschluss der LAK und unter Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Finanzordnung tritt am 03.07.2015 in Kraft.